Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1909

29 (15.12.1909)

Visual Library

Nr. XXIX.

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Dezember 1909

Inhalt.

Landesherrliche Entschließungen.
Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1908/09 betreffend. — Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Das Rechnungswesen betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die Abhaltung von Turn- und Spielkursen im Jahre 1910 betreffend. — Die Lostrennung der Gemeinden Kaltbrunn und Hegne vom Schulverband mit Allensbach betreffend. — Das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.
Dienstnachrichten.
Diensterledigungen.
Todesfälle.
Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

I.

Landesherrliche Entschließungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. November d. J. gnädigst geruht:

den Professor Daniel Weiß an der Realschule in Schwetzingen in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut zu versetzen,

den Lehramtspraktikanten Gustav Junker von Heddesbach zum Professor an der Realschule in Schwetzingen zu ernennen,

den Professor Dr. Sigmund Fleischmann an der Realschule in Meßkirch in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Schopfheim zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Theodor Buri von Donaueschingen zum Professor an der Realschule in Meßkirch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Friedrich Brombach an der Realschule in Schopfheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1908/1909 betreffend.

Nachbenannte Anstalten wurden im Schuljahr 1908/1909 von der jeweils beigesetzten Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl jeder Anstalt.	Schülerzahl im Ganzen.
I. Mittelschulen für die männliche Jugend.		
A. Gelehrtenschulen		
Gymnasien.		
Baden	127	
Bruchsal	201	
Donaueschingen	129	
Durlach*)	294	
Freiburg:		
a. Bertholdsgymnasium	512	
b. Friedrichsgymnasium	319	
Heidelberg	422	
Karlsruhe	648	
Konstanz	320	
Lahr	264	
Lörrach (mit 4 Realklassen)	248	
Mannheim	534	
Offenburg	226	
Pforzheim	242	
Rastatt	414	
Tauberbischofsheim	321	
Wertheim	142	
Summe A.		5363
B. Realanstalten.		
a. Realgymnasien und Lehranstalten mit dem Lehrplan der Realgymnasien.		
1. Realgymnasien.		
Ettenheim	241	
Karlsruhe (mit Gymnasialabteilung — Goetheschule)	417	
Karlsruhe (Humboldtschule)**)	464	
Mannheim	618	
Mannheim (mit Realschule — Lessingschule)	624	
Weinheim***)	271	
zusammen		2635
2. Realprogymnasien.		
(siebenklassige):		
Mosbach	161	
Waldshut (mit Realschule)	252	
(sechsklassige):		
Buchen	116	
Schwetzingen†)	185	
zusammen		714
Summe Ba.		3349

*) Die Anstalt wurde mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 durch Anfügung einer Oberprima zu einem Vollgymnasium erweitert.

**) Die Anstalt ist durch Abtrennung einer Anzahl von Klassen von dem Realgymnasium mit Gymnasialabteilung — Goetheschule — in Karlsruhe mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 neu ins Leben getreten.

***) Die Anstalt wurde durch Angliederung einer Oberprima an die realgymnasiale Abteilung mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zu einem neunklassigen Realgymnasium mit (siebenklassiger) Realschule ausgebaut.

†) Die Anstalt ist in der Entwickelung zu einer sechsklassigen Realschule begriffen.

Anstalten.	Schülerzahl jeder Anstalt.	Schülerzahl im Ganzen.
b. Lehranstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschulen bezw. Realschulen.		
1. Oberrealschulen.		
Baden (mit Realgymnasium)	314	
*Freiburg	600	
Freiburg (mit realgymnasialer Abteilung) . .	523	
*Heidelberg	589	
*Karlsruhe	503	
*Konstanz	388	
*Mannheim	732	
*Pforzheim	784	
zusammen . .		4433
2. Realschulen.		
(achtklassig):		
Villingen (mit Realprogymnasium)**) . . .	264	
(siebenklassige):		
*Bruchsal	241	
Ettlingen (mit Realprogymnasium	294	
Übertrag . .	799	4433

Anstalten.	Schülerzahl jeder Anstalt.	Schülerzahl im Ganzen.
Übertrag . .	799	4433
*Karlsruhe	415	
Singen (mit Realprogymnasium)***)	202	
(sechsklassige):		
*Achern	165	
Breisach	167	
*Bretten.	156	
*Bühl	183	
*Eberbach	137	
*Emmendingen	181	
*Eppingen	147	
*Kehl.	248	
*Kenzingen	125	
*Ladenburg	182	
*Meßkirch	114	
Müllheim	144	
*Neustadt	83	
*Oberkirch	115	
*Offenburg	258	
*Radolfzell	125	
*Rheinbischofsheim . .	140	
*Schopfheim	209	
*Sinsheim	259	
*Überlingen.	116	
*Wiesloch	238	
zusammen . .		4908
Übertrag . .		9341

* An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

**) Die Anstalt ist in der Entwickelung zu einem neunklassigen Realgymnasium mit Oberrealschule begriffen.

***) Mit Beginn des Schuljahrs 1908/1909 wurde dem realgymnasialen Zweig der Anstalt eine sechste Klasse — Untersekunda — angegliedert.

Anstalten.	Schülerzahl jeder Anstalt.	Schülerzahl im Ganzen.
Übertrag . .		9341
3. Höhere Bürgerschulen.		
(fünfklassige):		
*Säckingen	91	
*Triberg**)	128	
(vierklassige):		
*Gernsbach	76	
*Hornberg	59	
zusammen . .		354
Summe Bb. . .		9695
Zusammenstellung.		
Gelehrtenschulen . . .		5363
Realanstalten:		
a. nach dem Lehrplan der Realgymnasien . . .	3349	
b. nach dem Lehrplan der Oberreal- bezw. Realschulen	9695	
		13044
Gesamtschülerzahl . .		18407

Anstalten.	Schülerzahl jeder Anstalt.	Schülerzahl im Ganzen.
II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.		
Höhere Mädchenschulen.		
Baden	233	
Bruchsal	176	
Freiburg (mit 3 Fortbildungsklassen) . .	787	
Heidelberg (mit 3 Seminarklassen) . . .	683	
Karlsruhe (mit Gymnasialabteilung) . . .	1013	
Konstanz	154	
Lahr***)	242	
Mannheim†) (mit Mädchenoberrealschule und Lehrerinnenbildungsanstalt)	1123	
Offenburg	195	
Pforzheim	600	
Summe II. . .		5206

* An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

**) Die Anstalt ist durch Ausbau der bisher in Triberg bestehenden Bürgerschule zu einer Realanstalt mit Beginn des Schuljahrs 1908/1909 neu ins Leben getreten; sie ist in der Entwickelung zu einer sechsklassigen Realschule begriffen.

***) Die aus der bisher in Lahr bestandenen höheren Töchterschule hervorgegangene Anstalt ist als höhere Schule für die weibliche Jugend mit Beginn des Schuljahrs 1908/1909 neu ins Leben getreten.

†) Mit Beginn des Schuljahrs 1908/1909 wurde der Anstalt eine dreiklassige Lehrerinnenbildungsanstalt angegliedert.

Am Schlusse des Schuljahres 1908/1909 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

1. Anstalten.	2. Zahl der für reif erklärten Kandidaten.	3. Theologie katholische.	4. Theologie evangelische.	5. Theologie israelitische.	6. Rechtswissenschaft.	7. Medizin u. Zahnheilk.	8. Pharmacie.	9. Finanzwissenschaft.	10. Philologie.	11. Mathematik und Naturwissenschaften.	12. Philosophie.	13. Forstfach.	14. Baufach.	15. Ingenieurfach.	16. Maschinenbaufach und Elektrotechnik.	17. Physik u. Chemie.	18. Tierheilkunde.	19. Bergfach.	20. Eisenbahnfach.	21. Postfach.	22. Militär u. Marine.	23. Künste (Malerei, Musik, Schauspielkunst).	24. Bankfach.	25. Kaufmannschaft.	26. Landwirtschaft.	27. Nationalökonomie.	28. Kolonialdienst.	29. Unbekannt beziehungsweise unbestimmt.
A. Gymnasien.																												
Baden	[1]27	—	—	—	1	7	—	—	3	1	1	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7
Bruchsal	11	—	—	—	—	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Donaueschingen	7	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
Durlach	[3]19	1	2	—	2	3	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	2	—	1	—	2	—	—
Freiburg:																												
a. Bertholdsgym.	[4]63	18	—	—	4	6	—	—	9	7	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	9	2	—	—	1	4	—	—
b Friedrichsgym.	26	8	—	—	1	3	—	1	3	1	—	—	—	3	1	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—
Heidelberg	19	—	2	—	2	5	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Karlsruhe	45	—	1	—	11	5	—	—	8	4	—	2	1	1	2	1	—	—	—	1	3	2	—	2	—	1	—	—
Konstanz	[1]28	4	—	—	1	6	—	—	5	2	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Lahr	[1]21	—	1	—	3	2	—	1	3	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1
Lörrach	14	2	—	—	4	2	—	—	4	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	47	1	—	—	3	6	—	—	9	2	1	2	2	4	1	3	—	—	—	—	4	—	2	4	—	3	—	—
Offenburg	18	1	1	—	1	3	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	—
Pforzheim	11	—	—	—	1	1	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Rastatt	[1]52	30	—	—	1	6	—	2	4	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—	—	—
Tauberbischofsh.	26	12	2	—	2	1	—	—	5	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	[1]7	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	441	79	9	—	37	63	1	4	68	26	2	6	8	14	11	8	7	1	2	2	37	8	16	10	3	10	—	9
Hierzu:																												
Abiturienten bzw. Abiturientinnen a. d. Gymn.-Abt. des Realgymn. Karlsruhe	16	—	1	—	—	5	—	—	3	2	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
b. d. Gymn.-Abt. der Höheren Mädchenschule Karlsruhe	16	—	—	—	—	6	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3
Gesamtsumme A.	473	79	10	—	37	74	1	4	76	29	2	6	8	16	12	8	7	1	2	2	37	9	17	10	3	11	—	12

[1]) Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — [2]) Darunter ferner 14 junge Leute — unter diesen 2 Mädchen — welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Baden auf Schluß des Schuljahrs 1908/1909 zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer. — [3]) Aus der Anstalt, welche zu Beginn des Schuljahrs 1908/1909 durch Angliederung einer Oberprima an das bisherige Progymnasium zu einem Vollgymnasium erweitert wurde, kamen am Schlusse dieses Schuljahrs erstmals Abiturienten zur Entlassung. — [4]) Darunter 4 junge Leute, welche ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Bertholdsgymnasium in Freiburg auf Ostern 1909 zur Ablegung einer außerordentlichen Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer.

1. Anstalten.	2. Zahl der für reif erklärten Kandidaten.	3. Theologie katholische.	4. Theologie evangelische.	5. Theologie israelitische.	6. Rechtswissenschaft.	7. Medizin u. Zahnheilk.	8. Pharmacie.	9. Finanzwissenschaft	10. Philologie.	11. Mathematik und Naturwissenschaften.	12. Philosophie.	13. Forstfach.	14. Baufach.	15. Ingenieurfach.	16. Maschinenbaufach und Elektrotechnik.	17. Physik u. Chemie.	18. Tierheilkunde.	19. Bergfach.	20. Eisenbahnfach.	21. Postfach.	22. Militär u. Marine.	23. Künste (Malerei, Musik, Schauspielkunst).	24. Bankfach.	25. Kaufmannschaft.	26. Landwirtschaft.	27. Nationalökonomie	28. Kolonialdienst.	29. Unbekannt beziehungsweise unbestimmt.
B. Realgymnasien.																												
Baden (verbd. mit Oberrealschule)	[1]) 21	—	—	—	—	3	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	8
Ettenheim . .	[2]) 20	—	—	—	—	3	—	1	4	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	4	—	—	1	—	1	—	1
Karlsruhe (Goetheschule)	[3]) 25	—	—	—	—	2	—	—	1	3	—	—	1	5	—	3	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	7
Karlsruhe (Humboldtschule)	[4]) 21	—	—	—	4	3	—	—	6	2	—	—	1	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim I . .	35	—	—	—	2	2	—	—	7	1	—	—	1	4	4	1	2	2	—	—	1	1	—	6	1	—	—	—
Mannheim II (vrb. m. Realschule – Lessingschule)	7	—	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Weinheim (verbd. mit Realschule)	[5]) 7	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1
Summe B. . .	136	—	—	—	6	16	—	1	28	8	—	—	6	11	6	8	3	2	1	1	6	1	1	10	2	2	—	17
C. Oberrealschulen.																												
Baden (verbunden m. Realgymn.)	[5]) 11	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Freiburg . .	[6]) 39	—	—	—	1	1	2	—	10	6	—	—	—	4	—	1	—	—	—	—	1	1	4	1	2	1	—	4
Freiburg (verbd. m. realg. Abt.)	[7]) 13	—	—	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Heidelberg . .	[8]) 17	—	—	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Karlsruhe . .	[9]) 22	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—	1	1	2	3	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3
Konstanz . . .	19	—	—	—	—	3	—	—	9	—	—	—	—	4	—	3	1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
Mannheim (verb. m. Handelsmsch.)	21	—	—	—	1	2	—	—	2	4	—	—	1	2	1	1	—	2	—	1	—	—	2	1	—	1	—	—
Pforzheim . .	15	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	3	2	1	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1
Hierzu:	157	—	—	—	3	11	2	—	26	23	—	—	3	18	6	10	5	3	1	1	1	2	14	8	2	3	—	15
Abiturientinnen d. Oberrealsch.-Abtlg. d. Höh. Mädchenschule Mannheim.	17	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5
Summe C. . .	174	—	—	—	3	11	2	—	34	24	—	—	3	18	6	12	5	3	1	1	1	3	14	8	2	3	—	20
Summe A, B u. C	783	79	10	—	46	101	3	5	138	61	2	6	17	45	24	28	15	6	4	4	44	13	32	28	7	16	—	49

[1]) Darunter 18 junge Leute — unter diesen 9 Mädchen und eine verheiratete Frau —, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Realgymnasium in Baden auf Schluß des Schuljahres 1908/1909 zur

Ablegung der vollen Reifeprüfung (11) bezw. einer Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen (7) zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer. — [2]) Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. Darunter ferner 4 junge Leute, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Realgymnasium in Ettenheim auf Ostern 1909 zur Ablegung einer außerordentlichen Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer. — [3]) Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — [4]) Aus der zu Beginn des Schuljahrs 1908/1909 durch Abtrennung einer Anzahl von Klassen von dem Realgymnasium mit Gymnasialabteilung — Goetheschule — in Karlsruhe neu ins Leben getretenen Anstalt wurden am Schlusse dieses Schuljahrs erstmals Abiturienten entlassen. — [5]) Aus der zu Beginn des Schuljahrs 1908/1909 zu einem neunklassigen Realgymnasium erweiterten Anstalt kamen am Schlusse dieses Schuljahrs erstmals Abiturienten zur Entlassung. Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — [6]) Darunter 4 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. Darunter ferner 1 junger Mann, welcher, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, durch den Oberschulrat der Oberrealschule in Freiburg auf Ostern 1909 zur Ablegung einer außerordentlichen Reifeprüfung zugewiesen worden ist — sogenannter Extraneer. — [7]) Aus der zu Beginn des Schuljahrs 1907/1908 neu errichteten Anstalt kamen am Schlusse des Schuljahrs 1908/1909 erstmals Abiturienten zur Entlassung. Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — [8]) Darunter 5 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — [9]) Darunter 8 junge Leute — unter diesen 1 Mädchen — welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, durch den Oberschulrat der Oberrealschule in Karlsruhe auf Schluß des Schuljahres 1908/1909 zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneer.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 22. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß dem bisher nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichteten sechsklassigen Realprogymnasium in Schwetzingen, nachdem an der Anstalt der Lehrplan der Realschulen in allen Klassen durchgeführt ist, nunmehr die Benennung „Realschule" zukommt.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die seither sechsklassige Realschule in Offenburg auf Beginn des Schuljahres 1909/10 durch Anfügung eines siebenten Jahreskurses zu einer siebenklassigen Realschule erweitert worden ist.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realschulen eingerichtete, bisher vierklassige Höhere Bürgerschule in Gernsbach auf Beginn des Schuljahres 1909/10 durch Anfügung eines fünften Jahreskurses zu einer fünfklassigen Höheren Bürgerschule erweitert worden ist.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Das Rechnungswesen betreffend.

Nachstehenden Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 8. November d. J. Nr. 10260 bringen wir zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Fischer.

Das Rechnungswesen.

I. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an bestimmt:

1. Die Rechnungen sind mit der größten Sorgfalt und Sauberkeit zu führen. Es ist verboten, in den Rechnungen Auskratzungen vorzunehmen oder die gefertigten Einträge auf andere Weise (z. B. durch Ausätzen und dergleichen) wieder zu beseitigen. Unvermeidliche Änderungen sind durch Durchstreichen des Unrichtigen derart zu bewerkstelligen, daß die durchstrichenen Zahlen oder Worte lesbar bleiben.

2. Die Rechnungen mit den zugehörigen Beilagen werden der Abhörbehörde auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt in Urschrift vorgelegt und zwar die Rechnungen in der Regel nicht mehr gebunden, sondern in Heften, die in Mappen vereinigt werden. Unsauber gehaltene oder schwer leserlich geschriebene oder zahlreiche Verbesserungen aufweisende Rechnungsurschriften sind durch Abschriften zu ersetzen, die vom Rechnungsführer selbst oder auf seine Kosten zu fertigen sind.

3. Zur Beantwortung der Abhörbemerkungen und zum Vollzug des Abhörbescheids werden nur die beanstandeten Beilagen und, soweit dies überhaupt erforderlich ist, nur die Rechnungshefte zurückgegeben, auf deren Inhalt die Abhörbemerkungen oder der Abhörbescheid sich beziehen.

4. Ausnahmsweise können die Rechnungen oder einzelne Rechnungshefte — nicht auch die Rechnungsbeilagen — nach ihrer Vorlegung gemäß Ziffer 2 bis zum Beginn der Abhör und nach ihrer Beendigung dann an die Rechnungsstelle zurückgegeben werden, wenn sie bei ihr nicht für längere Zeit entbehrt werden können. Die Zurückgabe erfolgt nur auf Antrag der Rechnungsstelle und nur dann, wenn die dieser Stelle zunächst vorgesetzte Zentralbehörde den Antrag für begründet hält. Der Antrag ist zu diesem Zweck zunächst der vorgesetzten Behörde zur Beisetzung ihres Genehmigungsvermerks vorzulegen, wenn die Abhör der Rechnung nicht bei ihr selbst erfolgt.

5. Einzelne den Rechnungsstellen vorübergehend überlassene Rechnungsbestandteile (Hefte) sind in kürzester Frist an die Abhörbehörde zurückzusenden; ganze Rechnungen sind zurückzugeben, sobald sie bei der Rechnungsstelle entbehrt werden können.

6. Wenn die Rechnungsstelle in die Lage kommt, sich eine Auskunft auf Grund der bei der Abhörbehörde beruhenden Rechnung zu erbitten, wird sie sich hierwegen, wo es ohne Kostenaufwand und ohne erheblichen Zeitaufwand angeht, mündlich, im übrigen mit einem möglichst kurz gefaßten und ebenso zu erwidernden schriftlichen Ersuchen an die Rechnungsrevision der Abhörbehörde wenden. Änderungen an den vorgelegten Rechnungen dürfen auf dem angegebenen Wege weder vorgenommen noch veranlaßt werden. Wenn solche Änderungen nötig werden, sind sie auf dem geordneten Dienstwege herbeizuführen.

7. Wo das Bedürfnis besteht, die Rechnungen oder einzelne Rechnungsbestandteile während oder nach der Rechnungsabhör dauernd bei der Rechnungsstelle zur Hand zu haben, werden die Rechnungsstellen von den Rechnungen oder Rechnungsabschnitten, bei denen es erforderlich erscheint, nach näherer Weisung der vorgesetzten Zentralbehörde Abschriften oder Auszüge beim Dienst zurückbehalten. Diese Abschriften oder Auszüge sollen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Sie sollen in der Regel schon vor der Einsendung der Rechnungen gemäß Ziffer 2 Satz 1 gefertigt werden, so daß die Zurückgabe der Rechnungen oder Rechnungshefte unterbleiben kann. Erforderlichenfalls ist nach Ziffer 6 zu verfahren.

8. Es ist den Rechnungsstellen aufs strengste untersagt, an den nach Ziffer 3 und 4 zurückgegebenen Rechnungsbestandteilen oder Rechnungen nachträglich Änderungen irgend welcher Art vorzunehmen, es sei denn, daß diese Änderungen durch die Abhörbehörde veranlaßt sind.

9. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in den Ziffern 6 und 8 werden unnachsichtlich mit empfindlichen Geldstrafen geahndet, wenn nach Lage des Falles kein schärferes Einschreiten angezeigt erscheint.

10. Die Bestimmungen in den §§ 137 Absatz 1 und 3, 138 Absatz 1 und 143 Absatz 3 KRO werden, soweit sie mit den vorstehenden Vorschriften im Widerspruch stehen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

II. Zum Vollzuge wird im Einverständnis mit der Großherzoglichen Oberrechnungskammer angeordnet:

1. Von den zur Abhör vorzulegenden Rechnungen sollen nur noch die der Eisenbahnhauptkasse eingebunden werden.

2. Die Kassenbücher sind wie Rechnungen (mit Ausnahme der unter 1 genannten) in Heften zur Abhör vorzulegen.

3. Für den Fall, daß sich durch die Vorlage der Rechnungen der allgemeinen Staatsverwaltung sowie der umfangreicheren Kassenbücher in ungebundenem Zustande Unzuträglichkeiten herausstellen, wird die Oberrechnungskammer den Mißstand bei der Rechnungsabhör von Fall zu Fall beseitigen.

4. Zur Verwahrung der Rechnungs- und Kassenbuchhefte sowie der Rechnungsbeilagen sind Mappen von der Beschaffenheit, Größe und Ausstattung der den Rechnungsstellen zugehenden Mustermappen zu verwenden.

Karlsruhe, den 8. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Die Musiklehrerprüfung für 1909 betreffend.

Den nachbenannten Kandidaten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zuerkannt worden:

Bier, Gustav, von Untergrombach,
Bier, Karl, von Untergrombach,
Meeß, Gustav, von Karlsruhe,
Schmid, Joseph, von Schapbach.

Karlsruhe, den 30. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. **von Sallwürk.**

Dr. Geiling.

Die Abhaltung von Turn- und Spielkursen im Jahre 1910 betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit

vom 29. März bis 2. April 1910

ein Lehrkurs für Turnspiele abgehalten werden, an welchem Lehrer an Knabenschulen aller Art teilnehmen können.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. Februar 1910 durch Vermittelung der Anstaltsvorstände oder Kreisschulvisitaturen hierher vorzulegen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner wird im Monat April 1910 ein achttägiger Lehrkurs für Lehrer an Knabenschulen ohne Turnsaal und im Monat August 1910 ein dreiwöchiger Lehrkurs für Turnen an höheren Knabenschulen stattfinden.

Näheres wird später bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk. Fischer.

Die Lostrennung der Gemeinden Kaltbrunn und Hegne vom Schulverband mit Allensbach betreffend.

Die Gemeinden Kaltbrunn und Hegne, Amts Konstanz, sind zum Zwecke der Errichtung eigener Volksschulen gemäß § 6 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes mit Wirkung vom 16. Oktober 1909 aus dem Schulverband mit der Gemeinde Allensbach, Amts Konstanz, ausgeschieden.

Karlsruhe, den 25. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der höheren Lehranstalten, sowie die an letzteren angestellten akademisch gebildeten Lehrer werden unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Mai 1895 (Schulverordnungsblatt 1895, Seite 103 ff.) darauf hingewiesen, daß nach § 22 des Statuts des Kaiserlichen Archäologischen Instituts Bewerbungen um die dortseits zu vergebenden Stipendien jeweils vor dem 1. Februar an die Zentraldirektion desselben in Berlin zu richten sind.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Unser Hans Thoma. Von Hauptlehrer Christof Braun. Im Selbstverlag des Verfassers und bei der Buchhandlung Greiser in Rastatt. 2. Auflage mit Bildern. Preis broschiert 30 ₰. Geeignet für sämtliche Schülerbibliotheken und zur Verteilung an Schüler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Übungen, Spiele, Wettkämpfe". Zur Erhöhung der Nähr- und Wehrkraft sowie zur Steigerung des Sehvermögens unseres Volkes für die reifere männliche Jugend zusammengestellt von H. Schroer und K. v. Ziegler, Leipzig und Berlin 1909 bei B. G. Teubner.

Teutoburg. Erzählung von Erich Kleinschmidt, Verlag von H. L Schlapp in Darmstadt. 1909. Preis gebunden 2 ℳ 50 ₰. Geeignet für die Schülerbibliotheken der höheren Schulanstalten.

Das vom Kaiserlichen Rechnungsrat W. Rensch herausgegebene, die Kaiserproklamation in Versailles darstellende Bild, auf welches in Nr. IV unseres diesjährigen Verordnungsblattes hingewiesen wurde, ist in zweiter, vervollständigter Auflage erschienen und von dem Herausgeber (Karlsruhe, Schumannstraße 5) unmittelbar zu beziehen. Es eignet sich zum Wandschmuck in größeren Räumen. Der Preis des Bildes beträgt 12 ℳ; der Preis für ein Bild der ersten Auflage ist auf 8 ℳ ermäßigt.

IV.

Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer" (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Bühl, A. Bühl, Hauptlehrer Alexander Wittmann.

Weiher, A. Bruchsal, Hauptlehrer Philipp Hüber.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Baden-Baden: dem Hauptlehrer Fridolin Döbele in Furtwangen, A. Triberg.

Heidelberg: dem Hauptlehrer Ludwig Straßner in Mannheim und dem Unterlehrer Wilhelm Roth in Heidelberg.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Leo Kolb an der Volksschule in Rotenfels, A. Rastatt, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Klara Kuth in Ebnet, A. Freiburg.

V.

Diensterledigungen.

An der Lessingschule (Realgymnasium mit Realschule) in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der altsprachlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstelle (allgemein):

Pforzheim. Eine Stelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Falkensteig, A. Freiburg.
Furtwangen, A. Triberg.
Menzenschwand-Hinterdorf, A. St. Blasien.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Mengen, A. Freiburg.
Rußheim, A. Karlsruhe.
Steinsfurt, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Heinrich Braun, Reallehrer an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg, am 28. Oktober 1909.

Dr. Wilhelm Meinzer, Professor an der Lessingschule (Realgymnasium mit Realschule) in Mannheim, am 24. November 1909.

Max Specht, Reallehrer an der Realschule in Karlsruhe, am 26. November 1909.

Josef Thoma, Hauptlehrer in Falkensteig, A. Freiburg, am 27. November 1909.

Dr. Adolf Büchle, Geheimer Hofrat und Gymnasiumsdirektor in Baden-Baden, am 30. November 1909.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Ein von Hauptlehrer Christof Braun in Kuppenheim verfaßtes Büchlein: „Unser Hans Thoma, ein Lebensbild des Künstlers" ist im Selbstverlag des Verfassers erschienen. Das mit zahlreichen Reproduktionen versehene, gefällig ausgestattete Büchlein kostet nur 30 ₰ und kann den Schulbibliotheken zur Anschaffung empfohlen werden.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg